

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen  
der Gemeinde Barnekow  
vom 25.09.2001**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung M-V (GemHVO) vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454), geändert am 28.12.1995 (GVOBl. S. 58) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Barnekow vom 17.07.2001 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Barnekow erlassen:

**Artikel 1 – Änderung der Satzung**

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Barnekow vom 29.05.1996 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 (Zinsen bei Stundung) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 5,00 € belaufen würde.“

2. Der § 1 (Stundungsermächtigung) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden:

- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| 1. vom Leiter der Kämmerei    | bis 250,00 € |
| 2. vom Bürgermeister          | bis 500,00 € |
| 3. von der Gemeindevertretung | ab 500,00 €  |

3. Der § 2 (Niederschlagungsermächtigung) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| 1. vom Leiter der Kämmerei    | bis 25,00 €  |
| 2. vom Bürgermeister          | bis 250,00 € |
| 3. von der Gemeindevertretung | ab 250,00 €  |

4. Der § 3 (Erlassermächtigung) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Ansprüche können erlassen werden:

- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| 1. vom Leiter der Kämmerei    | bis 25,00 €  |
| 2. vom Bürgermeister          | bis 250,00 € |
| 3. von der Gemeindevertretung | ab 250,00 €  |

**Artikel 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Barnekow, den 25.09.2001

(Matschke)  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.